

Berlin, 15. August 2021

Stellungnahme

der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)

zum Entwurf eines Open-Data-Gesetzes

der Fraktion der Freien Demokraten im
Hessischen Landtag (Drucks. 20/5471)



Die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) wurde mit Schreiben vom 09.06.2021 dazu eingeladen, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Open-Data-Gesetz, Drucksache 20/5471 des Hessischen Landtags vom 09.04.2021, abzugeben. Dieser Anfrage kommen wir im Folgenden gerne nach.

Die Gesellschaft für Informatik begrüßt den Vorschlag der Fraktion der Freien Demokraten, die Verfügbarkeit von Daten der Landesregierung und -verwaltung durch eine Novellierung des E-Government-Gesetz in Hessen (HEGovG) zu verbessern. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Umgang mit offenen Daten (im Folgenden „Open Data“) ist überfällig und ein entscheidender Schritt in Richtung einer größeren Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Der freie Zugang zu Daten ist darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung für die individuelle und staatliche Digitale Souveränität auf allen staatlichen Ebenen. Wir empfehlen daher, neben der Änderung des HEGovG auch auf die Bereitstellung offener Daten aus dem Bereich des öffentlichen Sektors durch Kommunen, Dienstleister (Deutsche Bahn-Nahverkehr z.B.) und Verbünde hinzuwirken.

Damit die nachhaltige Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung gelingen kann, sind aus Sicht der GI die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Ad §4a Abs. 1 HEGovG-Neu: Anspruchsgrundlage

Um tatsächliche Veränderungen zu erzielen, ist von Bedeutung in Abs. 1, eine Anspruchsgrundlage für Bürger*innen und juristische Personen zu etablieren. Hier bedarf es gegebenenfalls einer angepassten Formulierung, um diese Wirkung zu erzielen.

Neben der Bereitstellung „zum Datenabruf“ sollte bereits an dieser Stelle auch die freie Nachnutzbarkeit Erwähnung finden.

Ad §4a Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 HEGovG-Neu: Personenbezug

Hinsichtlich der Forderung zur Entfernung des Personenbezugs von Daten vor ihrer Zugänglichmachung ist anzumerken, dass diese Forderung in der Praxis streng gehandhabt werden muss, denn Datenbereitstellungen aus der Vergangenheit zeigen immer wieder, dass Pseudonymisierung und Anonymisierung nicht zuverlässig genug funktionieren bzw. dass die Verknüpfung bereitgestellter personenbeziehbarer Daten mit bereits vorhandenen Daten eine Rückwärtsidentifizierung häufiger möglich machen, als dies zunächst angenommen wurde.



Falls Daten bereitgestellt werden sollen, bei denen Personenbezug besteht, muss das angewendete Verfahren zur Umwandlung in nicht mehr identifizierte oder identifizierbare Daten vorab einer Datenschutzfolgenabschätzung unterzogen werden.

Ad §4a Abs. 4 HEGovG-Neu: Hinweise auf fehlende Datensätze

Um Interessierten die grundsätzliche Existenz eines beeinträchtigten Datensatzes anzuzeigen, sollte Satz 2 folgendermaßen ergänzt werden: „Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen und bis dahin ein Verweis auf den fehlenden Datensatz anzubringen sowie der Grund seiner Beeinträchtigung zu nennen.“

Ad §4a Abs. 5 HEGovG-Neu: Lizenzmodell

Um Nachnutzer*innen der Daten Rechtssicherheit zu geben, sollte im Gesetz oder in einer ergänzenden Rechtsverordnung das Lizenzmodell Creative Commons Zero (CC-0) oder die Datenlizenz Deutschland Zero als Standard der Veröffentlichung festgelegt werden.

Ad §4a Abs. 6 HEGovG-Neu: Open Source und offene Datenformate

Die GI begrüßt den Fokus auf offene, zugängliche, auffindbare und interoperable Datenformate. Die Erstellung von offenen Datenformaten sollte verpflichtend festgeschrieben werden und nicht dem Willen der jeweiligen Behörden überlassen werden. Konkret sollte „sinnvoll“ in Satz 1 Nummer 2 gestrichen werden, da eine entsprechende Veröffentlichung grundsätzlich sinnvoll ist.

Darüber hinaus braucht es auch bei den verwendeten IT-Systemen Open-Source-Lösungen. Damit die Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf Open Source gelingen kann, braucht es hier einen klaren politischen Willen, der entsprechende Anreize setzt und die Behörden in die Pflicht nimmt.

Ad §4a Abs. 1 und 7 HEGovG-Neu: Qualitätssicherung von Daten

Damit Daten tatsächlich nachvollziehbar und somit nachnutzbar sind, bedarf es einer ausreichenden Dokumentation und Anreicherung mit Metadaten. Die GI versteht es als Versäumnis, dass Behörden nicht dazu verpflichtet werden, ergänzende Informationen in Form von Dokumenten zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probeentnahmeort, Bedingungen,



Probelagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar zu machen.

Laut §4a Abs. 7 sind „die Behörden nicht dazu verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.“ Die langfristige Qualitätssicherung der zur Verfügung gestellten Verwaltungsdaten sollte jedoch einem klaren Maßnahmenplan mit einheitlichen Qualitätskriterien folgen, um die Qualität der öffentlichen Daten sicherzustellen. Ein solcher Maßnahmenplan sollte zusammen mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie anderen Nachnutzer*innen entwickelt werden, um nicht am Bedarf vorbei zu planen.

Die Einschränkung auf „unbearbeitete“ Daten in §4a Abs. 1 könnte solch weiterführenden Qualitätssicherungsprozessen entgegenstehen.

Ad §4a Abs. 8 und 9 HEGovG-Neu: Veränderung der Verwaltungskultur

Die Umstellung der öffentlichen Verwaltung hin zu Open Data erfordert eine Veränderung der Verwaltungskultur, die nicht nur die Bereitstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur betrifft, sondern insbesondere auch eine Veränderung der Arbeitsprozesse der Verwaltungsmitarbeitenden erfordert.

Die Aufforderung an die Behörden, die effiziente Bereitstellung von Daten als offene Daten bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen zu berücksichtigen („Open by Design“), halten wir für entsprechend sinnvoll.

Auch die Benennung von Open-Data-Koordinator*innen ist zu begrüßen. Die GI bemerkt positiv, dass die Open-Data-Koordinator*innen sowohl für die Schulung von Mitarbeitenden verantwortlich sind als auch für die Abstimmung bezüglich der Standardisierung von Veröffentlichungsprozessen, Formatanforderungen und technischen Schnittstellen. Die GI versteht es jedoch als Versäumnis, dass die konkrete Ausgestaltung der Position den Ministerien überlassen bleibt.

Hier wäre nicht nur eine einheitliche Definition der Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten der Open-Data-Koordinator*innen wünschenswert, sondern auch ein bundesweiter Maßnahmenplan zum Auf- und Ausbau der Kompetenzen für die datenschutzkonforme Digitalisierung im öffentlichen Sektor. Es braucht eine digitale Bildungsoffensive für alle in der öffentlichen Verwaltung tätigen Personen, um notwendige Kompetenzen hinsichtlich Modernisierungsmöglichkeiten, Nutzungsanforderungen und Sicherheit zu vermitteln.



Über die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)

Die Gesellschaft für Informatik e.V. (GI) ist mit rund 20.000 persönlichen und 250 korporativen Mitgliedern die größte und wichtigste Fachgesellschaft für Informatik im deutschsprachigen Raum und vertritt seit 1969 die Interessen der Informatikerinnen und Informatiker in Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, Gesellschaft und Politik. Mit 14 Fachbereichen, über 30 aktiven Regionalgruppen und unzähligen Fachgruppen ist die GI Plattform und Sprachrohr für alle Disziplinen in der Informatik. Weitere Informationen finden Sie unter www.gi.de.